

Grundsätze und Vereinbarungen zur Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen an Rudolf-Steiner- und Waldorfschulen im Land NRW

Zielsetzung

Eine gute und intensive Einarbeitung neuer Kollegen* ist ein wesentlicher Aspekt der pädagogischen Qualität einer Waldorf- bzw. Rudolf-Steiner-Schule und ihrer damit verbundenen Kollegiumsbildung.

Das Prinzip *kein Kollege ohne waldorfpädagogische Ausbildung* wird grundsätzlich und auch langfristig als Notwendigkeit für die waldorfpädagogische Ausprägung aller Schulkollegien im Land NRW gesehen.

Daraus ergibt sich die Aufgabe, für jeden neuen Kollegen eine individuelle Einarbeitungssituation zu schaffen, die sich auf die im Folgenden ausgeführten Grundsätze und Vereinbarungen stützt.

Mit der folgenden Vereinbarung setzen sich die FWS und RSS im Land NRW das Ziel, ihre neuen Kollegen während der Phase der Einarbeitung optimal zu begleiten.

Rahmenbedingungen

- Jede Schule in NRW hat mindestens einen namentlich benannten Einarbeitungsbeauftragten, der die Einarbeitungssituation seiner Schule für das Kollegium verantwortlich im Blick hat (weitere Aufgabenbeschreibung siehe unten). Der EAB steht in engem Austausch mit der Berufseinführungsbeauftragten des Landes.
- Mit jedem neuen Kollegen wird eine Einarbeitungsvereinbarung formuliert, die u.a. die anstehenden Weiterbildungs- und speziellen Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Waldorfpädagogik und bei Bedarf auch solche für die zu gebenden Unterrichtsfächer (z. T. genehmigungsrelevant) enthält.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Personen in ihren Funktionen stets in der maskulinen Form genannt. Wohl wissend, dass das oft nicht der Realität entspricht, bitten wir um Verständnis.

Diese Vereinbarung ist im Regelfall* im Zeitrahmen der Einarbeitung von ein bis drei Jahren umzusetzen. Die anstehenden waldorfpädagogischen Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen werden von den Schulen ganz oder in Teilen mitfinanziert. Sollte der neue Kollege weniger als drei Jahre an der betreffenden Schule arbeiten, ist die Summe von diesem prozentual zur Anstellungszeit zurückzuzahlen.

- Dem neuen Kollegen wird die Mitarbeit in einer Fachgruppe ermöglicht. Sollte das aus Mangel an Kollegen im Fach an der eigenen Schule nicht möglich sein, ist dem Kollegen ein Kontakt zu Fachkollegien der umliegenden Waldorfschulen aufzuzeigen.
- Die Teilnahme an regelmäßigen, weiterführenden Fortbildungen gehört für alle Kollegen zur Sicherstellung der eigenen Qualitätsentwicklung und ist in besonderem Maße in den ersten Arbeitsjahren, aber auch darüber hinaus erforderlich bzw. sicherzustellen.

Für die vereinbarten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, zu denen auch die von der Landesarbeitsgemeinschaft NRW ausgerichteten Angebote gehören, sind die neuen Kollegen freizustellen.

- Jedem neuen Kollegen wird ein persönlicher Mentor zur Seite gestellt, der durch ein nicht volles Unterrichtsdeputat genügend Zeit und seelischen Raum für diese Aufgabe hat.

Ein nicht für die Aufgabe der Mentorierung ausgebildeter Kollege erklärt sich dazu bereit, sich für diese Aufgabe durch Schulung spätestens im Laufe des ersten Betreuungsjahres zu qualifizieren (z.B. Mentorenschulung in der Praxis). Die Schulen verpflichten sich, ihre Mentoren für eine Qualifizierung freizustellen und die Kosten dafür zu tragen.

*Bei Feststellungsverfahren, die zur Erlangung einer Unterrichtsgenehmigung durchgeführt werden müssen, kann sich der Zeitrahmen verlängern.

Mentorenschaft

- Innerhalb der Einarbeitungsphase von ein bis drei Jahren sind folgende Bereiche zu bearbeiten:
 - Einführung in den Schulalltag/ in die Selbstverwaltungsstrukturen
 - Umsetzung der konkreten Aufgaben als Waldorf-Fach- bzw. Klassenlehrer **durch Hospitationen und Gespräche** zu den Bereichen
 - Unterricht
 - Elternarbeit
 - Kollegiale Zusammenarbeit
 - Unterstützung in der Persönlichkeitsentwicklung

Vertragsentfristung

- Die Zusammenarbeit von Mentor und Mentee beruht auf einem über längere Zeit aufzubauenden Vertrauensverhältnis, das nicht mehr als unbedingt nötig durch die Aussicht auf Beurteilung und Bewertung bei der Vertragsentfristung belastet werden sollte.
- Das am Ende der Probezeit anstehende

Entfristungsgespräch darf sich nicht allein auf die Aussagen des Mentors stützen. Ein weiteres schulleitendes Mitglied des Kollegium (ev. der EAB) soll durch Teilnahme an Hospitationen von Unterricht und dem dazu gehörenden Nachgespräch zur Urteilsfindung bezüglich der Entfristung beitragen.

- Sowohl der Mentor als auch der Mentee verfassen, vorbereitend für das Entfristungsgespräch je einen Bericht über die gemeinsam geleistete Arbeit- im Idealfall geben beide dem jeweils anderen darin Einsicht. Beide Berichte fließen ein in die Entfristungsberatung. Es ist auch die Erstellung eines gemeinsamen Berichtes möglich.

Aufgaben des Einarbeitungsbeauftragten (EAB)

- Eine Einarbeitungsvereinbarung zwischen Schule und neuem Kollegen (als Teil des Arbeitsvertrages oder als Zusatzvereinbarung) auf den Weg bringen (siehe Anhang),
- Einen Mentor/ eine Mentorin für den neuen Kollegen in Verbindung mit den Fachschaften vermitteln,
- „Wächteraufgaben“ für eine gelungene Mentorenschaft übernehmen,
- Dafür sorgen, dass sich Kollegen zu Mentoren ausbilden lassen,
- Den Ablauf der Einarbeitung organisieren,
- Eng mit den Mentoren, den Fachschaften und den entsprechenden Personalgremien zusammenarbeiten,
- Bewusstsein für die Bedeutung guter Einarbeitung in der Schule schaffen.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Aufgabenverteilung zwischen Personalgremium und EAB bewusst ge Griffen ist, um mögliche

Überschneidungen zu vermeiden.

.....,
den.....

Schule

Datum

.....
.....

Vertreter des schulleitenden Gremiums Einarbeitungsbeauftragter der
Schule

ANHANG

Vereinbarung zur Einarbeitung

Frau/Herr.....arbeitet ab dem
Schuljahr.....

als Lehrer/in im Fach / in den Fächern

.....

in den Klassen an der
RSS/FWS.....

Mit der Mentorenschaft wurde Frau
/Herr.....beauftragt.

Beide Beteiligte bekunden ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Diese soll umfassen:

- a) Unterricht b) Elternarbeit c) Kollegiale Zusammenarbeit

Konkrete Absprachen sind zu

a)

.....
.....
.....
.....

b)

.....
.....
.....
.....

c)

.....
.....
.....
.....

Frau/ Herr..... wird ab dem an
folgender waldorfpädagogischer Aus- bzw. Weiterbildung
teilnehmen:

.....

Die Kosten von€ werden anteilig/ ganz in Höhe
von..... €

von der Schule übernommen.

Sollte innerhalb der ersten drei Jahre das Arbeitsverhältnis von einem
oder beiden Vertragspartnern aufgelöst werden, ist prozentual zur
Anstellungslänge bzw. Länge der begonnenen Maßnahme ein Anteil an
den entstandenen Kosten an die Schule zurückzuzahlen.

Um durch die Aufnahme einer Aus- bzw. Weiterbildung keine zu große zeitliche Belastung zu erzeugen, wird

Frau /Herrn.....während der Teilnahme eine Entlastung von Deputatsstunde/n zugestanden.

....., den

.....
.....

Mentee

Mentor/in